von Schellenberg ins Ausland, beispielsweise nach Österreich. Es könnte aber auch sein, dass Schweizer generell strenger bestraft wurden.

Wie eingangs bereits erwähnt, wurden nicht immer Geldstrafen verhängt, sondern auch Haftstrafen ausgesprochen oder den Verurteilten die Wahl zwischen einer Geld- oder Haftstrafe gelassen. Ein Beispiel hierfür sind Johannes Schierscher und sein Knecht, Stefan Schierscher. Sie verkauften nicht näher bestimmte Waren ohne sie zu verzollen. Ihnen wurde dafür eine Straf- und Zollnachzahlung in Höhe von insgesamt sechs Reichstalern auferlegt. Als Alternative zur Geldstrafe konnten die beiden Verurteilten ihre Tat auch «mit dem Thurm, under Wasser und Broth abbüssen».[114] Welche Strafe die beiden antraten, ist aus den Verhörtagsprotokollen nicht ersichtlich. Jakob Wittwer hingegen hatte keine Wahlmöglichkeit; er musste für einen nicht weiter beschriebenen Zollbetrug aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit dreitägige Strafarbeit leisten.[115] Sehr wahrscheinlich zählte Jakob Wittwer zu den Ärmsten der Bevölkerung und bekam deshalb gleich eine Arbeitsstrafe. Das von ihm begangene Zolldelikt bewegte sich vermutlich auch nicht in einem aussergewöhnlichen Rahmen, denn sonst würden sich im Verhörtagsprotokoll nähere Angaben zur Art des Zollbetrugs finden.

In den Verhörtagsprotokollen wird das Wort Schmuggel nur selten gebraucht. Schmuggel zählte mit zu den am strengsten geahndeten Delikten der Zeit. Wenn der in Höchst lebende Michael Schöbel für den Schmuggel von Schmalz zu einer Strafzahlung von fünf Gulden und sechs Kreuzern verurteilt wurde, spricht dies Bände.[116] Die Ruggeller Brüder Johann Georg und Christian Büchel wurden wegen wiederholten nächtlichen Schmuggels per Schiff auf dem Rhein bei Lustenau angezeigt. Dafür musste Johann Georg Büchel 90 Gulden Strafe zahlen und sein Bruder 75 Gulden.[117] Das Verhörtagsprotokoll gibt leider keinerlei Auskunft, wie häufig die Brüder schmuggelten und um welche Waren es sich handelte. Ebenso wenig ist über die Ware zu erfahren, welche die Mägde Maria Martin, Maria Werra, Barbara Thöni, Maria Laternser, Katharina Hemmerle und Katharina Broder schmuggelten. Diese Beklagten liessen sich vor Gericht durch Thomas Walser vertreten, der schon in anderen Prozessen als Anwalt in Erscheinung trat. Eine Bestrafung konnte er jedoch nicht verhindern: «Die samentliche vorgenante magde seind vor ein Tag Landtarbeitstraff erkent, was weiber arbeit ißt.»[118] Sehr wahrscheinlich wurde den Frauen statt einer Geldstrafe gleich eine Arbeitsstrafe auferlegt, weil sie als Mägde ohnehin ein geringes Einkommen hatten und vermutlich ihre Strafen nicht hätten bezahlen können.

Eine Halsgeige für eine Person. Es gab auch doppelte Halsgeigen, in die zwei miteinander Streitende eingespannt werden konnten.

Anders stellt sich der Fall von Johannes Matt aus Mauren, Sohn von Johannes Fitsch, und Johannes Burtscher in Hüseren (Sevelen) dar: Sie wurden ebenfalls wegen Schmuggels angeklagt, wobei auch aus diesem Protokoll nicht zu erfahren ist, was die beiden Beklagten wohin schmuggelten. Da das Urteil Landesverweis lautete, ist davon auszugehen, dass Johannes Matt und Johannes Burtscher in gravierendem Ausmass geschmuggelt hatten.[119]

Der Landesverweis war abgesehen von der Todesstrafe eine der härtesten Bestrafungen, die überhaupt angewendet wurden.[120] Im untersuchten Zeitraum der Verhörtagsprotokolle wurde in nur drei Fällen der Landesverweis ausgesprochen[121] – das entspricht bei Strafen in 1′331 verhandelten Streitfällen 0,2 Prozent. In zwei weiteren Fällen wurde für den Wiederholungsfall zur Abschreckung mit dem Landesverweis gedroht.[122]

Widerstand gegen die Staatsgewalt

Verurteilte leisteten dem Urteilsspruch nicht immer Folge. Manche ignorierten den Gerichtsentscheid einfach oder leisteten sogar offen Widerstand. Der Balzner Albrecht Wolfinger, der sich massiv einer Pfändung widersetzte, wurde dafür zu einer Strafzahlung von einem Gulden und 30 Kreuzern verurteilt.[123] Auch Josef Nägele